

Bundesamt für Sozialversicherungen  
Effingerstrasse 20  
3008 Bern  
Per E-Mail an:  
[martina.pfister@bsv.admin.ch](mailto:martina.pfister@bsv.admin.ch)

Bern, 5. September 2019

**Stellungnahme zur Vernehmlassung über die Änderung der Verordnung vom 15. Januar 1971 über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV) – Ausführungsbestimmungen zur EL-Reform**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Damen und Herren

Als Berufsverband der Sozialen Arbeit vereint AvenirSocial über 3'600 Mitglieder und vertritt die Interessen der Fachpersonen mit einer tertiären Ausbildung in Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Soziokultureller Animation, Kindererziehung und Sozialpädagogischer Werkstatteleitung. Wir setzen uns für die Verwirklichung der Menschenrechte und der Chancengleichheit ein.

In Bezug auf die Ergänzungsleistungen (EL) vertreten wir seit jeher die Ansicht, dass diese zentral sind in der Armutsbekämpfung von AHV- und IV-Beziehenden und wir setzen uns dafür ein, dass dieses Recht und die davon abgeleiteten Leistungen gestärkt werden. Ursprünglich als provisorisches Instrument gedacht, sind die EL für AHV- und IV-Beziehende heute nicht mehr wegzudenken – die Renten aus der 1. Säule reichen bei 320'000 Personen nicht aus für ein Leben, das den Existenzbedarf sichert. So haben Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter in ihrem beruflichen Alltag regelmässigen und direkten Kontakt mit den Beziehenden von Ergänzungsleistungen.

Mit nachfolgender Stellungnahme bringen wir uns in das Vernehmlassungsverfahren zu den Ausführungsbestimmungen der EL-Reform ein. Hierfür stützen wir uns auch auf die Vernehmlassungsantwort des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes (SGB), deren Inhalt wir vollumfänglich teilen.

Einleitend möchten wir anmerken, dass der parlamentarischen Debatte Elemente zu Grunde lagen, die sich auch in den jüngsten Diskussionen über die Sozialhilfe zeigen: Personen könnten möglicherweise ungerechtfertigterweise Leistungen beziehen. Und um dies zu verhindern, wird versucht, den Zugang zu den Unterstützungsleistungen zu erschweren, die Leistungsbeziehenden werden stärker kontrolliert, Sparpotenziale ausgelotet und somit das Recht, ein selbstbestimmtes Leben zu führen, untergraben. Zudem scheint die Politik zu vergessen, dass der Anspruch auf EL ein verfassungsrechtlicher ist und keiner Bittstelllogik folgen darf.

Wir beurteilen das Ergebnis der parlamentarischen Verhandlungen somit auch ambivalent. Einerseits werden, was wir sehr begrüssen, endlich die anrechenbaren maximalen Beträge für

Mietzinse an die heutige Realität angepasst und somit erhöht. Andererseits wurden verschiedene Verschärfungen beschlossen.

Im Rahmen dieser Einleitung möchten wir unterstreichen, und verweisen für detailliertere Ausführungen auf die Stellungnahme des SGB, dass wir es verfehlt finden, dass die Kantone im Erläuternden Bericht aufgefordert werden, die Praxis der Zweckentfremdung von Bundesgeldern beizubehalten, namentlich «den Betrag, der in der EL-Berechnung für die Krankenversicherungsprämie berücksichtigt wird, aus dem Bundesbeitrag für die Prämienverbilligung nach Artikel 66 KVG [zu] finanzieren». Die aktuelle Praxis hat reale und drastische Konsequenzen für die Betroffenen: die Beziehendenquote der individuellen Krankenkassenprämienverbilligung ging seit 2010 um mehr als einen Fünftel zurück. Die Kantone müssen ihrerseits die eigenen Mittel für die Prämienübernahme im Rahmen der EL und Sozialhilfe aufstocken.

Zudem weisen wir auf die Bestrebungen in Bezug auf die Diversifizierung der Wohnformen hin. In Zusammenhang mit dem betreuten Wohnen, das von der EL-Revision ausgeklammert wurde, regen wir an, dass nach der Annahme der Motion der SGK-N (18.3716) alsbald eine Gesetzesvorlage ausgearbeitet wird und der Bund dabei eine aktive Rolle übernehmen muss. Überdies bedauern wir, dass in der Reform nun Wohngemeinschaften finanziell abgestraft werden: die für diese Wohnform beschlossene Mietzinsbezuschussung (die massiv tiefer ist als für eine Einzelwohnung) könnte zum Effekt haben, dass Personen in eine Einzelwohnung ziehen – obwohl sie gerne in einer Wohngemeinschaft leben würden - was sich sozial und finanziell lohnt.

Wir bedanken uns zum Schluss für die zeitnahe Eröffnung der Vernehmlassung sowie die Berücksichtigung der Sommerpause bei der Festlegung der Vernehmlassungsfrist. Jedoch merken wir an, dass wir den Vorschlag für das Inkrafttreten der Verordnung als ungünstig betrachten. Insbesondere die Anpassung der Mietzinsbeiträge erfolgt erst ab 2021 und somit müssen EL-Beziehende ein weiteres Jahr mit den seit 2001 geltenden (zu) tiefen Ansätzen über die Runde kommen. Die Mieten haben seit 2001 um rund 25% zugenommen und wir appellieren deshalb an den Bundesrat, die Mietzinse möglichst im Zweijahresrhythmus und nicht wie in der Reform vorgesehen alle 10 Jahre (Art. 10 Abs. 1<sup>sexies</sup>) auf dem Verordnungsweg anzupassen – denn diese Kompetenz hat er!

#### Rückmeldungen zu den einzelnen Artikeln

##### Art. 1a Abs. 4 Bst. a, Auslandsaufenthalte bei Ausbildung

Die Änderung ist für AvenirSocial zu restriktiv formuliert. Bilden sich Leistungsempfangende im Ausland aus, ist dies wünschenswert und erhöht ihre Chancen für eine wirtschaftliche Wiedereingliederung. Hier schlagen wir vor, dass die Bestimmung dahingehend angepasst wird, dass auch Aufenthalte für «empfohlene» Ausbildungen anerkannt werden.

##### Art. 16a Abs. 3, Pauschale für Nebenkosten

Die Anpassung respektive Erhöhung der Nebenkostenpauschale begrüssen wir sehr. Die genannte Pauschale ist seit 1998 nicht mehr aktualisiert worden und wir fordern, analog zu den Mietzinsmaxima, dass diese zukünftig kontinuierlich an die Kostenentwicklung angepasst werden.

##### Art. 16e, Abs. 2 Bst. b, Familienergänzende Kinderbetreuung

Analog der Vernehmlassungsantwort des SGB schlagen wir vor, den Passus «aus gesundheitlichen Gründen» zu streichen.

#### Art. 17d. Vermögensverzicht und Vermögensverbrauch

Grundsätzlich möchten wir darauf hinweisen, dass wir die verschärften Bestimmungen zum Vermögensverzicht im Rahmen der EL-Revision stets abgelehnt haben – wie bereits erwähnt, geht die Logik der Gesetzgebenden zunehmend in Richtung Bittstellung, welche an Konditionen geknüpft wird.

In Punkt 6 der Aufzählung bezüglich Vermögensverminderungen, die bei der Ermittlung der Höhe des Verzichts nicht berücksichtigt werden, ist es zentral, dass der «gewohnte Lebensunterhalt» grosszügiger als das soziale Existenzminimum der EL ausgelegt wird – die betroffenen Personen sollen nicht weiter abgestraft werden. Denn die EL-Beziehenden haben einen sehr bescheidenen Lebensunterhalt und sind nicht auf Rosen gebettet.

Wir sprechen uns in diesem Punkt auch gegen eine abschliessende Auflistung möglicher wichtiger Gründe aus. Damit kann ein gewisser Spielraum geschaffen werden, natürlich im Sinne der Legislative.

Wir schlagen deshalb in Art. 17d Abs. 3 Bst. b folgende Änderungen vor:

- Bst. b: Ergänzung «Vermögensverminderungen insbesondere aufgrund von:»
- Ziffer 5: «Auslagen für berufsorientierte Aus- und Weiterbildung»
- Zusätzliche Ziffer: «Unerwartete Ausgaben, die den im Rahmen des Existenzbedarfs gewohnten Lebensunterhalt der versicherten Person während des Bezugs von Ergänzungsleistungen gewährleisten»

#### Art. 26. Einteilung der Gemeinden in Mietzinsregionen

Werden neue Berechnungsmethoden angewendet, hat das Auswirkungen, sowohl positiv wie auch negativ, letzteres im vorliegenden Fall. Neu werden gewisse Gemeinden zu ländlichen Regionen gezählt, deren Mietzinsniveau sich jedoch deutlich über dem Durchschnitt bewegt. Dies hat gewichtige und konkrete Negativfolgen für die EL-Beziehenden. Wir fordern die Kantone deshalb auf, für diese Gemeinden Anträge zur Erhöhung der Höchstbeträge um 10% zu stellen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Annina Grob  
Co-Geschäftsleiterin

Stéphane Beuchat  
Co-Geschäftsleiter